

Kontrollanforderungen für Vermarktungsorganisationen von landwirtschaftlichen Nutztieren (Viehhändler, Erzeugergemeinschaften)

Grundlage der Kontrolle:

Grundlage der Kontrolle sind die EU-Verordnung D-VO 2018/848 über den ökologischen Landbau und auf nationaler Ebene die Richtlinie Biologische Produktion.

Voraussetzung für die Kontrolle:

Der Viehhandel ist als eigenständiger Betriebszweig anzusehen, d.h. es sind die gesamten Aufzeichnungen, welche den Handel betreffen, getrennt von anderen Betriebszweigen zu führen und abzulegen.

Fütterung:

Grundsätzlich sind **Bio-Futtermittel** einzusetzen. Es dürfen nur Futtermittel eingesetzt werden, die in der EU-VO 2021/1165 angeführt sind (Anhang III Teil A und B). **Der Einsatz von Extraktionsschrotten (z.B. Soja-Extraktionsschrot), Tiermehl und konventionellen Milchaustauschern ist verboten.**

- Raufutterverzehrer (Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen und Wildtieren) 100 % Bio-Futter (Bio/Um) – es dürfen keine konv. Futtermittel eingesetzt werden.
- Schweine, Geflügel – 100 % Bio-Futter (Bio/Um) – es dürfen keine konv. Futtermittel eingesetzt werden.

Kennzeichnung:

Bei Betrieben, welche Tiere mit konventionellen und biologischen Status im selben Stallungsgebäude halten, ist jederzeit eine **strikte Trennung & Kennzeichnung** zu gewährleisten.

Haltung:

Anbindestall: Die biologischen Tiere sind in einem separaten Sektor zu halten und mit z.B. Schiefertafeln zu kennzeichnen. Beim Anbindestall ist darauf zu achten, dass die Standlänge und -breite den Standmaßen der Tierschutzverordnung entspricht.

Laufstall: Auch hier ist darauf zu achten, dass die biologischen Tiere in einem separaten, gekennzeichneten Sektor gehalten werden. Die Größe richtet sich wiederum an den Standmaßen der Tierschutzverordnung.

Futtermittellagerung:

Die für die Bio-Tiere bestimmten Futtermittel müssen getrennt gelagert und gekennzeichnet sein.

Ablauf der Kontrolle:

Die Kontrolle findet einmal jährlich in Form einer Vortortkontrolle statt. Zusätzlich sind je nach Notwendigkeit, Stichproben vorgesehen. Die Kontrolle wird meistens angekündigt, die Stichproben sind unangekündigt.

Was wird kontrolliert?

Im Rahmen der Kontrolle wird überprüft:

- Tierzukauf: Gesamte Zertifikate und Viehverkehrsscheine, Lieferscheine der Landwirte, welche die Tiere dem Betrieb verkauft haben. Überprüft werden die Zertifikate auf die Gültigkeit und bei den Viehverkehrsscheinen auf die korrekte Deklaration. Zusätzlich werden auch die Zertifikate, von den Futtermittellieferanten überprüft. Basis für den Einsatz von Mischfuttermitteln ist der Betriebsmittelkatalog.
- In den Stallungen wird überprüft, ob die biologischen Tiere korrekt getrennt und gekennzeichnet gehalten und gefüttert werden.
- Mengenfluss: Die Mengenfluss-Berechnung der gehandelten Bio-Tiere erfolgt auf Basis der Aufzeichnungen des Tierzukaufes und des Tierverkaufes. Zusätzlich wird im Rahmen der Kontrolle eine Plausibilitätsprüfung des Futterzukaufes durchgeführt.
- Tierverkauf: Beim Tierverkauf wird die richtige Deklaration auf den Viehverkehrsscheinen, Lieferscheinen überprüft. Zusätzlich werden bei geschlachteten Tieren die Klassifizierungsprotokolle kontrolliert.

Bei der Kontrolle vorzulegende Unterlagen:

- Gesamte Viehverkehrsscheine, Lieferscheine der gehandelten Biotiere
- Zertifikate der früheren Besitzer
- Klassifizierungsprotokolle der geschlachteten Tiere
- Rechnungen der verkauften Tiere
- Gesamte Rechnungen über den Zukauf der Bio- bzw. biotauglichen Futtermittel